

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen

Linienfahrten / Themenfahrten Österreich

1. Geltungsbereich

Schiffahrten (Linien- und Themenfahrten) werden ausschließlich nach den allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der Reederei Donauschiffahrt Wurm & Noé GmbH, Linz, durchgeführt.

2. Fahrkarten

2.1. Erwerb

- Fahrscheine sind vor Antritt der Fahrt an den Fahrkartenschaltern zu lösen und beim An-Bord-gehen unaufgefordert vorzuzeigen. Die Fahrkarten werden beim Einstieg kontrolliert und durch einreißen entwertet.
- An Bord sollen Fahrscheine nur gelöst werden, wenn keine Kassen vorhanden oder diese geschlossen sind.
- Spätere Reklamationen über Wechselgeldrückgabe sowie Fahrpreise können nicht berücksichtigt werden.

2.2. Gültigkeit

- Die Fahrkarten sind für den auf dem Ticket angegebenen Streckenabschnitt gültig.
- Bei Fahrten über die Zielstrecke hinaus müssen Fahrscheine beim Nautik-Personal spätestens beim Überschreiten der Zielstrecke unaufgefordert nachgelöst werden.
- Fahrscheine sind generell nur am Tag der Lösung gültig. Ausgenommen hiervon sind Tickets, die für einen bestimmten Tag gelöst wurden, und dieses Datum vermerkt ist.
- Fahrscheine sind während der Fahrt aufzubewahren und den zuständigen Kontrolleuren auf Verlangen vorzuzeigen. Wird bei einer Fahrscheinprüfung kein gültiger Fahrschein vorgelegt, so ist der erforderliche Fahrschein nachzulösen und ein Zusatzpreis von Euro 30,00 zu entrichten. Die Zahlung des Zusatzfahrpreises hat sofort zu erfolgen.

2.3. Erstattung / Umtausch

- Fahrkarten können bei den Verkaufsstellen vor dem jeweiligen Fahrt- bzw. Veranstaltungstermin gegen Vorlage der nicht entwerteten Tickets sowie dem dazugehörigen Kassenbon unentgeltlich umgetauscht werden.
- Eine Erstattung erfolgt unter den gleichen Bedingungen.
- Es erfolgt keine Fahrgeldrückerstattung für nicht angetretene oder selbst vorzeitig abgebrochene Fahrten.

3. Fahrpreis

- Der Reisende hat für die Beförderung das am Fahrt- bzw. Veranstaltungstag gültige Beförderungsentgelt zu zahlen. Die Preise ergeben sich aus den aktuell gültigen Fahrplanprospekten.
- Alle angegebenen Preise und andere Beträge verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Alle angegebenen Preise gelten pro Person.
- Kinder werden in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner oder des Vormundes bis einschließlich 5 Jahren ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Zwischen 6 bis einschließlich 13 Jahren ist der halbe Normalfahrpreis (voller Erwachsenenfahrpreis) fällig. Ausnahme: Abendschiffahrten auf dem MS Regina Danubia und MS Donau.

4. Ermäßigungen

- Ermäßigungen, die im Fahrplan als Prozentabschläge ausgewiesen sind, beziehen sich immer auf den regulären Fahrpreis (voller Erwachsenenfahrpreis) abzüglich des Prozentabschlages.
- Dokumente, die eine Ermäßigung des Fahrpreises rechtfertigen, sind dem Kassenangestellten noch vor Ticketerstellung vorzulegen. Bei einer späteren oder nachträglichen Vorlage kann dieses nicht mehr berücksichtigt werden.
- Ermäßigungen werden ausschließlich für Fahrten ohne Nebenleistung gewährt. Leistungen mit Nebenleistungen sind z. B. Kombinationskarten Schiff-Bus-Bahn, Kurzurlaubsprogramme, Buffetfahrten, Fahrten mit im Preis inbegriffenen Gastronomieleistungen.

5. Reservierungen

- Für Themenfahrten ist eine Reservierung unbedingt erforderlich. Diese kann schriftlich – per Email oder Fax – oder telefonisch an die unten angeführte Firmenanschrift gerichtet werden.
- Linienfahrten bedürfen keiner vorherigen Reservierung. Jedoch kann für die Verfügbarkeit von freien Plätzen keine Gewähr übernommen werden.
- Buchungen, die telefonisch durchgeführt wurden, sind ohne schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.

6. Stornobedingungen

Es gelten die in den Buchungsbestätigungen genannten Fristen und Kosten.

7. Änderungsvorbehalt

- Die Leistungen des Reeders richten sich nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Leistungsbeschreibung laut geltenden Prospekt bzw. Auftragsbestätigung sowie den weiteren schriftlichen getroffenen Vereinbarungen. Zusätzliche Zusicherungen, Nebenabreden oder vereinbarte Sonderwünsche der Reisenden haben nur Gültigkeit, wenn sie in die Reisebestätigung aufgenommen sind. Die Prospektangaben und Reisebestätigungen sind für den Reeder neben den allgemeinen Geschäftsbedingungen bindend. Der Reeder behält sich jedoch vor und hat ausdrücklich das Recht, aus sachlich berechtigten erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen (z. B. höherer Gewalt, nautisch/technischen Gründen, behördlichen Anordnungen oder in vertretbarer Zeit unlösbarer technischer Mängel) vor Vertragsabschluss konkrete Änderungen zu erklären und vorzunehmen. Ersatzansprüche entstehen in diesen Fällen nicht.
- Vollbesetzte Schiffe können vor der Zeit abfahren.
- Der Reederei bleibt der Einsatz anderer als im Fahrplan namentlich genannter Schiffe in jedem Fall vorbehalten. Auskünfte werden nach bestem Wissen erteilt.

8. Gutscheine

Geschenk-Gutscheine sind unbefristet gültig, d.h. der Wert des Gutscheines wird auch nach dem Ausstellungsjahr auf Fahrten unseres geltenden Fahrplanprospektes angerechnet. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

9. Beförderung von Fahrrädern, Hunden, sperrigen Gepäckstücken, Sonstigem

9.1. Fahrräder

Fahrräder werden grundsätzlich auf den Ausflugslinien befördert. Aufgrund fehlender Platzkapazitäten für die Unterbringung der Fahrräder, kann der Beförderung im Bedarfsfalle widersprochen werden. Die dafür zu entrichtende Gebühr ist dem geltenden Fahrplan zu entnehmen.

9.2. Hunde

Die Mitnahme von Hunden ist gestattet, soweit dadurch nicht (a) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs beeinträchtigt und (b) andere Fahrgäste gefährdet oder belästigt werden. Hunde sind von dem jeweiligen Fahrgast ständig zu beaufsichtigen und an kurzer Leine zu halten. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Ein Anspruch auf Mitnahme von Hunden besteht nicht. Blindenführhunde, die Blinde begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen. Hunde werden kostenfrei befördert.

9.3. sperrige Gepäckstücke

Abhängig von der Platzverfügbarkeit können sperrige Gepäckstücke gegen Gebühr mit befördert werden. Ausgeschlossen sind alle feuergefährlichen Gegenstände.

9.4. gefährliche, verbotene Gegenstände

Waffen, feuergefährliche, ätzende und andere gefährliche Gegenstände sowie Gegenstände, deren Besitz verboten oder strafbar ist, werden nicht befördert. Werden derartige Gegenstände erst während der Reise entdeckt, kann der Schiffsführer sie in Verwahrung nehmen und auf Kosten des Besitzers im nächsten Hafen von Bord bringen lassen.

10. Spezielle Beförderungsbedingungen

10.1. Alle Fahrgäste haben den Anweisungen der Schiffsbesatzung Folge zu leisten.

10.2. Fahrgäste die nachhaltig diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen verletzen, mutwillig Sachbeschädigungen verüben oder auf andere Weise die Sicherheit oder Ordnung an Bord stören, können von der Weiterfahrt, unter gleichzeitigem Verfall des Fahrscheins, ausgeschlossen werden, ohne dass ihnen Ansprüche daraus entstehen. Nach Namensfeststellung erfolgt gegebenenfalls ihre Übergabe an die Behörde an der nächsten Schiffanlegestelle, an der dies ohne Verzögerung des Schiffsbetriebs möglich ist.

10.3. An Bord besteht kein Verzehrzwang.

10.4. Jeder Fahrgast ist selbst dafür verantwortlich, dass er am Ziel seiner Fahrt das Schiff rechtzeitig verlässt.

10.5. Das Rauchen ist nur auf den Freidecks gestattet.

10.6. Fundsachen sind unverzüglich an den Schiffsführer zwecks Weiterleitung an die Reederei zu übergeben.

10.7. Die private Benutzung von Musikinstrumenten sowie Tonwiedergabegeräten ist an Bord nicht gestattet.

10.8. Eine Unterbrechung der Fahrt ist nur bei Benutzung von Hin- und Rückfahrkarten gestattet. Eine Rückvergütung nicht abgefahrter Strecken kann nicht gewährt werden.

10.9. Die Aufsichtspflicht über Kinder obliegt den Eltern bzw. den Begleitpersonen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Kinder durch deren Verhalten an Bord nicht gefährdet ist.

11. Haftung

11.1. Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht. Sollte gleichzeitig ein internationales Übereinkommen Anwendung finden, so ist dieses vorrangig anzuwenden.

11.2. Haftungsgrundlage

Donauschiffahrt Wurm & Noé GmbH, Linz haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch eine Person der Schiffsbesatzung bzw. einen Erfüllungsgehilfen in Ausführung seiner Dienstverrichtung schuldhaft verursachte Schäden. Eine Haftung wird nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz übernommen.

11.3. Haftungsbeschränkung

Die Haftung für Sach- und Personenschäden, die an Bord mit dem Betrieb des Schiffes in unmittelbarem Zusammenhang eingetreten sind, sind gemäß Binnenschiffahrtsgesetz beschränkt.

11.4. Meldung von Schäden

Fahrgäste sind gehalten, etwaige Schäden unmittelbar nach dem Schadenereignis bzw. der Entdeckung des Schadens die nautische Besatzung oder den Teamleiter des Schiffes zu informieren. Ansprüche sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Fahrt uns gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Fahrgast die Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

11.5. Verlust des Fahrscheins

Im Falle eines Verlustes des Fahrscheins sind Schadensersatz-, Erstattungs- und Rückabwicklungsansprüche ausgeschlossen.

11.6. Abweichung von Fahrplänen

Für die Einhaltung des geltenden Fahrplans wird keine Gewähr übernommen. Abweichungen von Fahrplänen, deren Ursache nicht von der Reederei zu vertreten sind (z.B. Hoch- oder Niedrigwasser, hohes Fahrgastaufkommen, sonstige Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen jeglicher Art), begründen keine Ansprüche auf Erstattung oder Minderung des Fahrpreises oder auf Schadensersatz.

11.7. Haftungsausschluss

Eine Haftung für Reisegepäck oder Garderobe, für die wir kein besonderes Entgelt erhoben haben, wird nicht übernommen. Ebenso wird für Verlust oder Beschädigung von Geld, Schmuck und sonstigen Wertsachen nicht gehaftet.

12. Beschädigung durch Fahrgäste

Für Beschädigungen an den Liegestellen, Schiffen, Inventar usw. haftet, auch ohne Nachweis eines Verschuldens, der Fahrgast, der den Schaden verursacht hat.

13. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages nicht wirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die der ursprünglich gewollten Bestimmung in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung, unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Parteien am nächsten kommt.

Stand: Februar 2020

Donauschiffahrt Wurm & Noé GmbH, Niederlassung Linz

Untere Donaulände 1

4020 Linz

Email: info@donauschiffahrt.eu

Web: www.donauschiffahrt.eu